

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX 2B 596/69

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Johanna N. [REDACTED], [REDACTED] / Brasilien,
aus [REDACTED] apto. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner

10

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen,
Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 6. August 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) sind nicht dargetan und nicht ersichtlich.

Die Feststellung des Berufungsrichters, daß der Ehemann der Klägerin ab 1947 mit einem nachhaltigen Erwerbseinkommen von wenigstens 150 % des hier maßgeblichen Tabellensatzes rechnen konnte, beruht auf der Entwicklung seines Geschäfts in den Jahren 1942 bis 1946. Die Beantwortung dieser Frage hängt von persönlichen und allgemeinen wirtschaftlichen Umständen ab und liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Die Importbeschränkungen im Gewerbezug des Ehemannes der Klägerin und die Notwendigkeit, zur Ausnutzung seiner Importquote einen stillen Teilhaber aufzunehmen, haben nicht bewirkt, daß der Geschäftsertrag wieder unter den maßgeblichen Betrag absank. Daher kann auf sich beruhen, ob am 31.12.1946 mit der 1948 eingeführten Importbeschränkung zu rechnen war.

Graf

von der Mühlen